

Bachelorarbeit

# Das Schutzschirmverfahren nach dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Bearbeitet von  
Pascal Bolz

Erstauflage 2015. Taschenbuch. 68 S. Paperback  
ISBN 978 3 95820 385 3  
Format (B x L): 15,5 x 22 cm

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Insolvenzrecht,  
Unternehmenssanierung

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Leseprobe

## Textprobe

### Kapitel 3.2.1.2, Vorläufiger Gläubigerausschuss und Wahl des Insolvenzverwalters

Der vorläufige Gläubigerausschuss soll den Gläubigern schon im Eröffnungsverfahren die Möglichkeit zur Mitsprache am geplanten Insolvenzverfahren geben, wenn es darum geht, einen vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen, oder die Eigenverwaltung anzuordnen und einen Sachwalter zu benennen, welcher als Beobachter, aber auch als Berater das Schutzschirmverfahren, § 270b InsO, begleitet.<sup>52</sup> Dazu hat der Gesetzgeber die Konstellation des vorläufigen Gläubigerausschusses in § 67 Abs. 2 InsO bestimmt. So sollen in diesem Ausschuss die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen, die Kleingläubiger und ein Vertreter der Arbeitnehmer vertreten sein.<sup>53</sup> Absonderungsberechtigte Gläubiger sind nach § 49 ff. InsO jene Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, z. B. durch ein Pfandrecht oder auf-grund einer Grundschuld.<sup>54</sup> Zusätzlich lässt der Gesetzgeber gemäß § 67 Abs. 3 InsO auch außenstehende Personen zu, die keine Gläubiger des Schuldners sind. Damit kann bewirkt werden, dass der Gläubigerausschuss durch entsprechende Fachkompetenz aufgewertet wird. Der vorläufige Gläubigerausschuss hat nach § 56a InsO das Recht, sich an der Wahl des Insolvenzverwalters zu beteiligen und das Anforderungsprofil eines geeigneten Insolvenzverwalters mitzubestimmen. Die Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, als jenen durch den Gläubigerausschuss einvernehmlich gewählt, darf das Gericht nur in Erwägung ziehen, wenn dieser absolut nicht für diese Tätigkeit geeignet ist, weil ihm z. B. fachliche Kompetenzen fehlen. Den gewählten Insolvenzverwalter hat der vorläufige Gläubigerausschuss in dessen geschäftsführenden Tätigkeiten zu unterstützen und zu überwachen. Weiterhin deckt der Aufgabenbereich des Gläubigerausschusses nach § 69 Satz 2 InsO die Einsicht der Geschäftsbücher und die Prüfung des Geldverkehrs, sowie die Unterrichtung des Geschäftsganges ab. Bei Rechtshandlungen, die der Insolvenzverwalter vornehmen möchte, hat dieser gemäß § 160 Abs. 1 InsO immer die Erlaubnis des vorläufigen Gläubigerausschusses einzuholen, wenn dieser existiert. Gibt es keinen, ist die Zustimmung der Gläubigerversammlung zu beschaffen. Ist ein Rechtsgeschäft durch den Insolvenzverwalter ohne die Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses erfolgt, bleibt die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäftes bestehen und es haftet der Insolvenzverwalter nach § 60 Abs. 1 InsO bei einer Pflichtverletzung als ordentlicher Verwalter.